

1. Veranstalter

Veranstalter und Vertragspartner der 12. Ulmer Bildungsmesse ist die Stadt Ulm, Zeitblomstraße 7, 89073 Ulm. Kooperationspartner für die Durchführung ist die IHK Ulm. Sie ist vom Veranstalter ermächtigt, für ihn sämtliche, die Aussteller betreffenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben.

2. Veranstaltungsort

Die Veranstaltung findet auf dem Gelände der Ulm-Messe GmbH, Böfinger Straße 50, 89073 Ulm statt.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das Online-Anmeldesystem. Der Aussteller kann Mitaussteller auf seinem Stand anmelden.

4. Zulassung zur Messe

Der Aussteller hat sich bei den Ausstellungen an seinem Stand jedes Verstoßes gegen Rechtsvorschriften zu enthalten. Insbesondere ist er verpflichtet, keinerlei Darstellungen oder Darbietungen o.ä. in der Messe anzubieten oder anzupreisen, die gegen Gesetze oder Rechte Dritter verstoßen, sittenwidrig sind oder extremistisches, verfassungsfeindliches Gedankengut enthalten, oder auf derartige Informationen verweisen. Hierzu zählen beispielsweise Informationen, die strafbare oder sexuell anstößige Inhalte oder jugendgefährdende Inhalte aufweisen, oder die sonst verboten sind. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie die nationalen und internationalen Urheber- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sind zu beachten.

Nach Eingang der Interessensbekundung an der Messe wird das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung an der Veranstaltung geprüft. Nach erfolgter Prüfung erhält der Aussteller per E-Mail eine verbindliche Mitteilung über die Annahme oder Ablehnung der Anmeldung.

Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Angaben des Ausstellers in wesentlichen Punkten unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt wurden und daher die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorliegen. Die Zustimmung kann auch widerrufen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Standfläche für	Unternehmen zzgl. 7% MwSt.	Gemeinnützig, Schule, Hochschule, Universität zzgl. 7% MwSt.
Reihenstand	52,00 €/m ²	43,00 €/m ²
Eckstand	57,00 €/m ²	47,00 €/m ²
Kopfstand	69,00 €/m ²	57,00 €/m ²
Blockstand	79,00 €/m ²	64,00 €/m ²
Fläche im Freigelände (bei zusätzlicher Beleuchtung in der Halle)	40,00 €/m ²	32,00 €/m ²
Fläche im Freigelände (ohne Hallenbelegung)	79,00 €/m ²	64,00 €/m ²

Die Standflächenpreise gelten für alle drei Messetage. Nebenkosten für allg. Hallenbeleuchtung, -beheizung, -reinigung, -sicherheit sind enthalten. Zusätzlich zu entrichten ist eine Marketingpauschale in Höhe von 239,00 € zzgl. 19% MwSt. je Aussteller und Mitaussteller. Außerdem fällt je Aussteller eine Entsorgungspauschale in Höhe von 1 €/m², max. jedoch 60 € zzgl. 19% MwSt. an (s. Punkt 14).

Die Kosten für die Standfläche sowie die Marketingpauschale werden von der Stadt Ulm in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter nach einmaliger Mahnung berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen oder den Aussteller von der Messe auszuschließen.

6. Standzuteilung

Die Standflächenzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Zuteilung nicht maßgeblich. Geringfügige Abweichungen in Abmessung und Platzierung des Standes vor Ort sind zulässig.

Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge oder Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Teil der Standfläche und berechtigen nicht zur Minderung oder zur Geltendmachung sonstiger Ansprüche.

7. Termine und Öffnungszeiten

Messedauer:	Donnerstag, bis Samstag,	13.02.2025 15.02.2025 (3 Tage)
Öffnungszeiten für Besucher:	Donnerstag: Freitag: Samstag:	9:00 - 16:00 Uhr 9:00 - 18:00 Uhr 9:00 - 16:00 Uhr
für Aussteller:	Donnerstag: Freitag: Samstag:	8:00 - 17:00 Uhr 8:00 - 19:00 Uhr 8:00 - 17:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.

8. Auf- und Abbau

Aufbauzeiten:	Dienstag, 11.02.2025 Mittwoch, 12.02.2025	8:00 - 18:00 Uhr 8:00 - 18:00 Uhr
---------------	----------------------------------------------	--------------------------------------

Der Stand muss innerhalb Aufbauzeiten aufgestellt werden. Wurde mit dem Aufbau bis 12:00 Uhr am Tag vor der Eröffnung nicht begonnen, ist der Veranstalter berechtigt, über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Schadensersatzansprüche durch den Aussteller sind ausgeschlossen.

Abbauzeiten:	Samstag, 15.02.2025 Sonntag, 16.02.2025	16:30 - 22:00 Uhr 8:00 - 18:00 Uhr
--------------	--------------------------------------------	---------------------------------------

Der Stand muss innerhalb der Abbauzeiten abgebaut werden. Der Aussteller hat sämtliches Standbaumaterial und Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Standfläche wieder herzustellen. Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Aussteller.

9. Online-Messeshop

Alle Leistungen wie z.B. Strom, Messebau sind über den Online-Messeshop zu bestellen.

10. Gestaltung und Nutzung der Standfläche

Die Stand-Mindestfläche beträgt 9 m². Der Aussteller ist verpflichtet, an allen geschlossenen Seiten seines Standes Standbegrenzungswände in Höhe von 2,50 m sowie einen Bodenbelag anzubringen. Wurde bis Mittwoch, 12.02.2025, 14:00 Uhr nicht mit dem Aufbau von Wänden und Bodenbelag begonnen, ist der Veranstalter berechtigt, das Aufstellen und Verlegen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

Die Standnummer wird vom Veranstalter angebracht.

Teilnahme, Präsentation sowie Aktionen des Ausstellers müssen dem Thema der Messe entsprechen. Während der Öffnungszeiten der Messe ist der Aussteller verpflichtet, den Stand vollständig aufgebaut und besetzt zu halten.

11. Werbung und akustische Vorführungen

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven sowie die Ansprache von Besuchern sind nur innerhalb des Standes gestattet. Vorführungen, akustische Werbung sowie die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters. Eine bereits erteilte Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Es obliegt dem Aussteller, evtl. notwendige, darüber hinausgehende Genehmigungen (z.B. GEMA) für Darbietungen einzuholen.

12. Sicherheit

Der Aussteller ist verpflichtet, die geltenden Unfallverhütungs-, Sicherheits-, und Feuerschutzbestimmungen einzuhalten. Es gilt die Hausordnung der Ulm-Messe GmbH. Die allgemeine Bewachung der Hallen übernimmt der Veranstalter, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigung. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbautag und endet mit dem Ende des Abbaus. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind über den Online-Messeshop buchbar.

13. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der dort Beschäftigten, die sich durch Dienstaussweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

14. Reinigung und Abfallentsorgung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung des Standes ist Aufgabe des Ausstellers. Für die Entsorgung von Abfall während der Messelaufzeit wird eine Entsorgungspauschale je Aussteller in Höhe von 1 €/m² für alle 3 Messtage, max. jedoch 60 € erhoben (s. Punkt 5). Der Aussteller kann während der Messelaufzeit nach Messeende seinen Abfall in einem geschlossenen Müllsack auf dem Stand sichtbar zur Abholung bereitstellen. Abfall während des Auf- und Abbaus hat der Aussteller selbst, fachgerecht und auf eigene Kosten zu entsorgen.

15. Haftungsausschluss

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Veranstalter uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist beruhen. Darüber hinaus haftet der Veranstalter uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften umfasst werden sowie im Fall der Übernahme von Garantien.

Für solche Schäden, die nicht durch den vorhergehenden Absatz erfasst werden und die durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursacht worden sind, haftet der Veranstalter, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung von Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Dabei beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden.

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung haftet der Veranstalter nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Ausstellers (sog. Mangelfolgeschäden). Soweit in diesen Fällen dennoch eine Haftung eintritt, ist sie begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Vorstehende Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich der Aussteller zur Vertragserfüllung bedient.

16. Versicherung

Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine Versicherungsobliegenheit hingewiesen.

17. Entfallen und Änderung der Messe

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Messe hindern und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Messe abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen, die Veranstalter- und Teilnehmerzahl zu begrenzen, Hygieneauflagen aufzustellen und/oder die Messe in einem anderen Format (online, digital, hybrid) durchzuführen (= Anpassungsrecht). Dieses Anpassungsrecht besteht insbesondere, soweit die Messe aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben (z. B. in Form von Verordnungen, Allgemeinverfügungen oder Verwaltungsakten) am Veranstaltungsort nicht, nicht planmäßig oder nur teilweise durchgeführt werden darf.

Unabhängig von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben ist der Veranstalter auch berechtigt, das Anpassungsrecht wegen gravierender Gründe zur Vermeidung der Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit der Teilnehmer, Besucher und Mitarbeiter des Veranstalters z.B. aufgrund Infektionskrankheiten, Witterungsbedingungen oder ähnlicher Gründe nach billigem Ermessen anzupassen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere betriebsfremde, von außen herbeigeführte Ereignisse, die unvorhersehbar und ungewöhnlich sind und die mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können.

Die Standmiete und die Kosten für die Marketingpauschale werden in diesen Fällen ganz oder anteilig vom Veranstalter zurückerstattet, je nachdem, welche Anpassung der Messe erforderlich war und entsprechend dem Grad der Minderung, den der Teilnehmer durch die Anpassung erfährt.

18. Rücktritt des Ausstellers /Kündigung

Bei Rücktritt des Ausstellers ist folgende Stornogebühr zu bezahlen:

- Bei einem Rücktritt ab Bestätigung der Anmeldung: 30 % der vereinbarten Standmiete;
- bei einem Rücktritt ab 01. August 2024: 75 % der vereinbarten Standmiete;
- bei einem Rücktritt ab 01. Dezember 2024: 100 % der vereinbarten Standmiete einschließlich 239,00 Euro für die Marketingpauschale. Sind Mit-aussteller angemeldet, ist auch die Marketingpauschale für die Mit-aussteller zu bezahlen. Zusätzlich ist eine Gestaltungspauschale in Höhe von 10,00 €/m² zu entrichten.

Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Die Rücktrittserklärung muss per Post oder per E-Mail unter

bildungsmesse@ulm.ihk.de

abgegeben werden.

Verletzt der Aussteller schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Aussteller die Zuwiderhandlung nach Aufforderung durch den Veranstalter nicht sofort beseitigt bzw. einstellt.

Kann der Veranstalter die Standfläche in diesen Fällen nicht anderweitig entgeltlich vermieten, ist der Aussteller zur Entrichtung der geschuldeten Standmiete einschließlich der 239,00 Euro für die Marketingpauschale als Mindestschadensersatz verpflichtet.

19. Aufnahmen

Der Veranstalter – und mit Zustimmung des Veranstalters die Presse, Radio und das Fernsehen – sind berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen vom allgemeinen Veranstaltungsgeschehen, Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation, für Eigenveröffentlichungen, für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Sofern der Aussteller dem Veranstalter Videomaterial zur Veröffentlichung überlässt, stimmt er zu, dieses Videomaterial auf der Homepage bzw. der Facebook-/Instagramseite des Veranstalters zu veröffentlichen.

20. Ausstelleransprüche, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke treten die Parteien in Verhandlungen über eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.